

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

27. Jan. 1955

12

Gesetz: §§ 11, 21 KSchG; § 45 ArbGG

Leitsätze:

1. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 2, 3 KSchG sind bei Kleinbetrieben im Sinne des § 21 KSchG nicht anwendbar.
2. Eine Fortbildung des Rechts im Wege der gesetzändernden Auslegung im Sinne des § 45 ArbGG kommt nur bei älteren, auf überholten Rechtsanschauungen beruhenden Gesetzesbestimmungen in Frage, nicht dagegen bei neueren Gesetzen. Der Richter kann ihre eindeutig getroffenen Regelungen nicht ausdehnen.

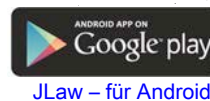
Aktenzeichen: 2 AZR 479/54

Urteil des BAG vom 27. Januar 1955

LAG Bayern (München)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 479/54

12

Ber.Reg.Nr. 589/54 II
Bayern (München)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Januar 1955

gez. Mißler,
Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 27. Januar 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Müller und der Bundesrichter Denecke und Dr. Simons sowie der Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

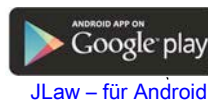
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der Kammer II des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 1. Oktober 1954 (Ber.Reg.Nr. 589/54 II) aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger wurde am 1. April 1952 als Mechaniker für die von den Beklagten mit weniger als fünf Arbeitnehmern geführte Tankstelle eingestellt und ist im August 1952, spätestens aber am 29. September 1952 fristlos entlassen worden. Mit der am 12. März 1953 erhobenen Klage verlangt er Zahlung seines Lohnes für acht Monate im Gesamtbetrag von DM 3.715.- mit der Begründung, daß ein Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorgelegen habe. Während das Arbeitsgericht die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen hat, stützt das Landesarbeitsgericht die Zurückweisung der Berufung darauf, daß die dreiwöchige Frist des § 11 Abs. 1, § 3 KSchG nicht gewahrt sei, da diese Bestimmung auch auf die nicht unter § 1 fallenden Arbeitnehmer wie auch auf die in § 21 genannten Kleinbetriebe anzuwenden sei. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

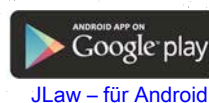
Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung zu der in Schrifttum und Rechtsprechung umstrittenen Frage der Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 KSchG auf Arbeitnehmer, die in § 1 des Gesetzes vom Kündigungsschutz ausgeschlossen oder in einem Kleinbetrieb nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KSchG tätig sind, selbst nicht ausführlich Stellung genommen, sondern sich nur der Meinung angeschlossen, daß diese Bestimmungen auch insoweit anwendbar seien. Mit Recht wendet sich die Revision hiergegen. § 21 Abs. 1 Satz 2 KSchG bestimmt ausdrücklich, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes und damit auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 über die Einhaltung der Drei-Wochenfrist bei der die Rechtsunwirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung

- 3 -



geltend machenden Klage nicht für Betriebe und Verwaltungen zur Anwendung kommen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt werden. Die Anwendung des § 11 Abs.1 KSchG gegen den klaren Wortlaut des § 21 KSchG ist nicht mehr eine Auslegung, sondern eine Änderung des Gesetzes, überschreitet die den Gerichten verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse und ist mit dem Grundsatz der Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art.20 Abs. 3 GG) nicht vereinbar. Sie läßt sich nicht, wie das Landesarbeitsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 30. September 1953 - AP Nr. 2 zu § 11 KSchG - meint, daraus rechtfertigen, daß in § 137 GVG und § 45 Abs. 2 ArbGG die Fortbildung des Rechtes den Gerichten zur Aufgabe gemacht ist. Der Grundsatz der Rechtssicherheit ist auch hier zu beachten. Eine Fortbildung des Rechtes im Wege rechtsändernder Auslegung kann demgemäß nur in Frage kommen bei Gesetzesbestimmungen, deren bisherige Anwendung und Auslegung auf später überholten Rechtsanschauungen beruht, mit den neuen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar ist und zu nicht mehr zu rechtfertigenden Ergebnissen führt und die deshalb im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsgleichheit mit dem neueren Recht in Übereinstimmung zu bringen sind. Alsdann kann und muß allerdings der Gesetzesbestimmung ein den Grundzügen des neueren Gesamtrechts entsprechender neuer Inhalt gegeben werden und es kann dabei auch unter Umständen von dem Wortlaut abgewichen, die Bestimmung insoweit also nicht mehr angewendet werden (BGHZ 1,90; 3,89,315). Vorbedingung für solche abändernde Auslegung ist jedoch, daß objektive Grundlagen für die Wandlung der Rechtsanschauung und des Rechtes vorhanden sind, sei es eine von der früheren Anwendung abweichende allgemeine, insbesondere tarifliche Übung, seien es neuere Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen auf gleichen oder ähnlichen Rechtsgebieten, die den neuen Rechtsgedanken schon verwirklicht haben (vgl. Weinkauf, Richtertum und Rechtsbildung 1952 S. 27; Larenz JR 54 S.19; Denecke RdA 53, 412; BGHZ 4, 158; 13, 360, 370). Dagegen genügen nicht vereinzelte Äußerungen im Schrifttum oder von be-



- 4 -

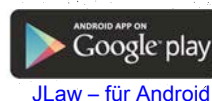
stimmten Kreisen geäußerte Wünsche oder soziale Forderungen, insbesondere auch nicht das persönliche Rechtsgefühl des Richters. Vor allem aber kann eine Fortbildung des Rechtes in diesem abändernden Sinne nicht bei neueren Gesetzen in Betracht kommen. Ob und inwieweit bestimmten Gedanken Rechnung getragen werden soll, ob eine Regelung nur bestimmte Kreise erfassen oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll, hat hier allein der Gesetzgeber zu entscheiden. Im Interesse der Rechtssicherheit muß davon ausgegangen werden, daß ihr klarer Wortlaut eindeutige Entscheidungen trifft. Der Richter kann daher die eindeutig getroffene Regelung nicht ausdehnen, weil nach seiner Ansicht der im Gesetz zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke eine allgemeine Anwendung erfordere. Bei solchen neueren Gesetzen kann vielmehr eine Auslegung nur nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. RGR Kom. (10) Einl. S.57, Staudinger, 11. Aufl. Einl. S. 132 ff, Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil, 14. Aufl. S. 197 ff) geschehen, die aber hier nach dem klaren Wortlaut des § 21 KSchG ausscheidet.

Schon aus diesem Grunde läßt sich die Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 2 KSchG auf Kleinbetriebe nicht rechtfertigen. Im übrigen enthalten aber, wie der Senat in der gleichzeitig entschiedenen Sache 2 AZR 418/54 ausführlich dargelegt hat, die zusammengehörenden Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen allgemeinen Grundsatz. Sie sollen vielmehr nur bei fristlosen Entlassungen, die gemäß § 11 Abs. 2 KSchG in der Regel nicht zugleich eine fristgemäße Kündigung enthalten, unter den gleichen Voraussetzungen den Arbeitnehmern die gleichen Rechte wie bei einer fristgemäßen Kündigung geben, nämlich das Recht, die Auflösung des durch die fristlose Entlassung nicht beendeten Arbeitsverhältnisses und die Zahlung einer Entschädigung zu verlangen. Die Bestimmungen können nach dem ganzen Zusammenhang des Gesetzes nur Anwendung finden bei

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

denjenigen Arbeitnehmern, für die die allgemeinen Kündigungs-
schutzbestimmungen gelten, nicht aber für diejenigen, die von
dem Kündigungsschutz ausgeschlossen sind. Für letztere gilt
daher auch die Frist des § 3 KSchG nicht.

Nach alledem war das Urteil des Berufungsgerichts auf-
zuheben und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entschei-
dung in der Sache selbst an das Berufungsgericht zurückzuver-
weisen, da auch die Hilferwägung über die verspätete Gel-
tendmachung des Anspruches mangels näherer Begründung und
Würdigung der besonderen Verhältnisse des Falles die Abwei-
sung nicht zu tragen vermag. Das angefochtene Urteil spricht
nur allgemein davon, der Kläger habe über fünf Monate ohne
ersichtlichen Grund gewartet, bis er die Klage erhob, das
sei nicht zulässig.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons

Knepper

Dr. Krebsbach

